

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 7/07

25. Januar 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-48/05

Adam Opel AG / Autec AG

DIE ANBRINGUNG DES OPEL-LOGOS AUF VERKLEINERTEN MODELLEN VON OPEL-FAHRZEUGEN DURCH EINEN DRITTEN STELLT NICHT ZWANGSLÄUFIG EINE VERBOTENE BENUTZUNG DAR

Die Anbringung einer auch für Spielzeug eingetragenen Fahrzeugmarke ohne Erlaubnis kann insbesondere verboten werden, wenn sie die Funktionen dieser Marke als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigen könnte

Das Landgericht Nürnberg-Fürth (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Auslegung einiger Bestimmungen der Ersten Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken¹. Im vorliegenden Fall geht es um die Adam Opel AG, eine Automobilherstellerin, die Inhaberin des „Opel-Logos“ ist, das am 10. April 1990 in Deutschland u. a. für Kraftfahrzeuge und Spielzeug eingetragen wurde. Anfang 2004 stellte Adam Opel fest, dass Autec ohne ihre Zustimmung in Deutschland ein funkferngesteuertes verkleinertes Modell des Opel Astra V8 Coupé hergestellt und vermarktet hatte, auf dessen Kühlergrill wie beim Originalfahrzeug das Opel-Logo angebracht war.

Adam Opel hält die Benutzung des Opel-Logos auf diesen Modellfahrzeugen der Autec für eine Verletzung ihrer für Spielzeug eingetragenen Marke. Folglich beantragte das Unternehmen, Autec insbesondere zu verurteilen, im geschäftlichen Verkehr die Benutzung des Opel-Logos zu unterlassen.

Der Gerichtshof verweist darauf, dass eine eingetragene Marke ihrem Inhaber das ausschließliche Recht gewährt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist. Dies ist der Fall, um dem Markeninhaber den Schutz seiner spezifischen Interessen zu ermöglichen, d. h. um sicherzustellen, dass die Marke ihre Funktionen erfüllen kann, insbesondere die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber den Verbrauchern.

¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Folglich kann die Benutzung des mit der für Spielzeug eingetragenen Marke identischen Opel-Logos durch Autec nur verboten werden, wenn es die Funktionen der Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, durch Bezugnahme auf den Durchschnittsverbraucher von Spielzeug in Deutschland festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Hinsichtlich der Folgen, die daraus zu ziehen sind, dass das Opel-Logo zum einen auch für Kraftfahrzeuge eingetragen ist und dass die Marke zum anderen in Deutschland für diese Art von Waren bekannt zu sein scheint, führt der Gerichtshof aus, dass der Inhaber einer Marke eine Benutzung untersagen kann, die die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke als für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Schließlich verneint der Gerichtshof die Frage, ob die Anbringung eines mit einer Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen dieser Marke eine Angabe über Merkmale der verkleinerten Modelle darstellt, die der Inhaber der Marke nicht verbieten kann. Da die in Rede stehende Benutzung nur ein Teil der originalgetreuen Nachbildung und der Vermarktung der verkleinerten Modelle darstellt, dient sie nicht dazu, eine Angabe über ein Merkmal der genannten Modelle zu machen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG ES CS DE EL EN FR IT HU NL PL PT SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-48/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*